

Die kumulative Dissertation

Problemfelder

| GERHARD WIEGLEB | Im Jahr 2007 gab es an zwölf Prozent der deutschen Universitäten Promotionsordnungen, die eine kumulative Promotion explizit erlaubten. Inzwischen dürfte dieser Prozentsatz höher sein. Aus der kumulativen Dissertation ergeben sich wissenschaftliche, ethische und rechtliche Probleme, die bei der klassischen Monographie nicht so augenfällig sind.

Das Einholen von externer Expertise ist unbedingt wünschenswert. Auch wissenschaftlich begründete Meinungsverschiedenheiten mit externen Betreuern von Dissertationen können unabhängig vom Typus positive Auswirkungen haben. An einigen Universitäten ist es neuerdings üblich, sich bei kumulativen Dissertationen der Mithilfe von externen Betreuerinnen, getrennt für verschiedene Publikationen, zu versichern. Strategisch neu daran ist, dass der Kandidat so durch geeignete Auswahl von externen Betreuern potentielle Referees seiner Publikationen neutralisieren kann. Diese wären befangen und müssten die Begutachtung auch anderer Papers des gleichen Kandidaten ablehnen.

Informationspflicht

Neben den Erst- und Zweitbetreuern werden vielerorts weitere Betreuer oder Betreuergruppen von den Promotionsausschüssen eingesetzt, dazu kommen noch die externen Betreuer. Allen Beteiligen muss bekannt sein, wer an einem kumulativen Dissertationsprojekt mitarbeitet und in welcher Funktion.

Die Aufrechterhaltung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten liegt in der Verantwortung des Kandidaten. Unkenntnis auf Seiten des externen Betreuers über die Struktur des Projektes kann zu Erschleichung von Betreuungsleistungen (Quersubvention zwi-

»Allen Beteiligen muss bekannt sein, wer an einem kumulativen Dissertationsprojekt mitarbeitet und in welcher Funktion.«

schen den einzelnen Papers) führen, so dass ein Betreuer an einem Paper mitarbeitet, von dessen thematischer Ausrichtung oder Existenz er nichts weiß. Geeignete Sanktionen sind in den Promotionsordnungen oder in Ausführungsbestimmungen festzulegen. Untersuchungen sollten von Amts wegen eingeleitet werden. Der externe Betreuer kann dies nicht veranlassen, sondern muss sich auf die Selbstreinigungskräfte des Systems verlassen.

Autorschaft

Autorenkollektive von vier bis sechs Personen sind mittlerweile keine Seltenheit. Der genaue Anteil der einzel-

nen Beiträge kann kaum exakt festgestellt werden, ist jedoch bei Einreichung der Dissertation anzugeben. Unabhängig von den strafrechtlichen Folgen könnten Falschangaben später zur Ab erkennung des Doktorgrades führen. Kleinliches Geschachere um Koautorschaft und die Reihenfolge der Autoren ist unstatthaft, aber wohl nicht selten. Wenn es zum Streit um die Autorschaft kommt, ist der Erstbetreuer in seiner Rolle als Moderator, der gleichzeitig Koautor und Prüfer im Verfahren ist, überfordert. Hier muss eine neutrale Person nach Darlegung des Sachverhaltes entscheiden. Die verbreitete Koautorschaft von Erstbetreuern ist fragwürdig, da Geldeinwerbung alleine keine Autorschaft begründet. Zudem tritt ein Interessenskonflikt bei der Personalunion von Autor der Publikation und Bewerter der Publikation als Teil der Promotionsleistung auf. Eine gemeinsame spätere Publikation von Teilen einer Monographie ist hingegen völlig problemlos.

Qualitätssicherung

Die kumulative Promotion ist weder schneller noch besser als die Monographie. Voreilig herausgegebene Papers können zu langwierigen Begutachtungsverfahren führen. Für die Publikation muss ein gewisser Mindeststandard erfüllt sein, der vom jeweiligen Journal festgelegt wird. Es handelt sich nicht um eine vorgezogene externe Qualitätskontrolle, wie oft vermutet wird. In Peer-Review-Verfahren werden regelmäßig grobe Fehler übersehen. Peer-Reviewer kapitulieren gern vor hartnäckigen Autoren. Bei einer Monographie hat man nochmal Zeit, innezuhalten und alles im Zusammenhang zu betrachten. Wo endet die Verantwortung eines Koautors, wenn er sich gegen den Hauptau-

AUTOR

Prof. Dr. Gerhard Wiegleb leitet den Lehrstuhl Allgemeine Ökologie an der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus. Er befasst sich mit Biodiversität und Dynamik von aquatischen und terrestrischen Ökosystemen sowie gelegentlich hochschulpolitischen Themen.



tor nicht durchsetzen kann und die Reviewer offenkundige Mängel nicht bemerken? Da hilft dann nur der Ausstieg, auch wenn man vorher viel Zeit investiert hat. Die Bewertung der Promotionsleistung müssen weiterhin die Gutachter und Prüfer im Promotions-Verfahren vornehmen. Die Notengebung muss sich an disziplinären Gepflogenheiten und akademischen Standards orientieren. Fraglich bleibt, was schlussendlich benotet wird, wenn in- und externe Betreuer, Koautoren und Reviewer zu einem kumulativen Paper beigebrachten haben.

Wahrung von Schutzrechten

Wurde einem externen Betreuer aufgrund der Bereitstellung von Altdaten die Koautorschaft angeboten und von diesem akzeptiert, kommt ein Vertrag zustande, der einzuhalten ist. Die Verwendung von nicht publizierten Daten ist ein fachspezifisches Problem. Wenn neben dem Hauptautor weitere Mitautoren beteiligt sind, verliert sich der persönliche Bezug. Vertragliche Regelungen sind nötig, nicht nur für die Verwendung

für gemeinsame Publikationen, sondern auch für Vorträge, Präsentationen, Posters, Zwischenberichte sowie Neu anträge von Forschungsvorhaben. Die Bereitstellung von Altdaten alleine rechtfertigt noch keine Koautorschaft, was in der Regel auch nicht intendiert ist. Wenn die Altdaten nicht direkt beim Autor, jedoch redlich, erworben sind, können sie ohne weiteres publiziert werden. Es gilt die urheberrechtlich korrekte Zitierpflicht, wo-

»Peer-Reviewer kapitulieren gern vor hartnäckigen Autoren.«

bei aber im Rahmen der guten wissenschaftlichen Praxis eine Informationspflicht aller Mitautoren von Altdaten besteht. Wird die Informationspflicht verletzt, muss geprüft werden, ob Sanktionen oder Kompensationen angemessen sind.

Promotionspraktiken gehören „auf den Prüfstand“

Durch Datenbanken, Forschungsverbünde, elektronische Kommunikations-

medien usw. bestehen Möglichkeiten des Informationsaustausches, die vor 20 Jahren undenkbar gewesen wären. Weder die Wissenschaftler noch der Wissenschaftsbetrieb haben sich darauf ausreichend eingestellt. Möglicherweise geht von dieser unkontrollierten Offenheit eine größere Gefahr aus als vom gewöhnlichen Plagiarismus. Abstrakte Regeln können weder dem Kandidaten noch den Betreuern die Letzterverantwortung für ihr wissenschaftliches Handeln abnehmen. Dass die Einsetzung von Ausschüssen, insbesondere in strukturierten Doktorandenprogrammen, zu mehr Qualitätskontrolle führt, darf man getrost bezweifeln. Man kann eher von Verantwortungsdissemination sprechen. Letztlich kann nur durch gegenseitiges Vertrauen gewährleistet werden, dass die Promotion störungsfrei abläuft und zum gewünschten hochwertigen Ergebnis führt. Insofern ist der Forderung, dass die Promotionspraktiken der Universitäten insgesamt „auf den Prüfstand“ gehören, vorbehaltlos zuzustimmen.